

**Managementplan
für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
„DE- 1528-391 Küstenlandschaft Bottsand- Marzkamp und vorgela-
gerte Flachgründe“
Teilgebiet „Ostseeflächen“**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Gez.

Kiel, den 18. Januar 2017

Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Strand vor Marzkamp (Foto: Hans-Joachim Kaiser)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.1.3. Bedeutung:	12
2.2. Einflüsse und Belastungen.....	12
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	14
2.2.2. FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe	15
2.2.3. Sportliche Nutzungen	16
2.2.4. Berufsfischerei.....	20
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	21
2.4. Regionales Umfeld.....	21
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	22
3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand.....	24
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	24
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:.....	26
3.3. Weitere Arten und Biotope.....	26
3.3.1. Habitatbildende Arten	26
3.3.2. Flache Meeresbucht Bottsand.....	27
3.3.3. Gesetzlicher Biotopschutz	27
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	29
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH- und Vogel- schutz-RL	29
4.2. Weitere Schutzobjekte und Schutzziele.....	30
Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	30
5. Analyse und Bewertung.....	33
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	33
5.2. Bewertungsdefizite	35
6. Maßnahmenkatalog	36
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	36
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	37
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	39
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	40
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit	40
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	40
6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten	40
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	40
6.6. Verantwortlichkeiten.....	40
6.7. Kosten und Finanzierung.....	41
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	41
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	41
8. Literatur (Auszug):	42
9. Anhang	43

Anlage 9.1. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe.....	45
Anlage 9.2. Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“	53
Anlage 9.3. Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen	57
Anlage 9.4. Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“).....	64
Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006)	67
Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten	68
Anlage 6.7. Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband.....	72

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Teilmanagementplan nach.

Die Pläne erfüllen auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gebiete bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG¹ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Teilmanagementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH-Richtlinie die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management des Schutzgebietes bewertet und wo erforderlich ergänzt. Der hier vorgelegte Teilmanagementplan bezieht ausschließlich die Teile des Schutzgebietes ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile des FFH-Gebietes werden in einem gesonderten Managementplan betrachtet. Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der verschiedenen Teilmanagementpläne geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer-LRT und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ (Code-Nr.: DE-1528-391) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Die Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurden mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der fortgeschriebenen 4. Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 33 vom 08. Febr. 2011 (S. 146)).

Das Gebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491), das der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.06.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt wurde. Die Flächen des Vogelschutzgebietes überlagern das FFH-Gebiet und gehen weit darüber hinaus. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Europäischen Vogelschutzgebietes werden deshalb in einem gesonderten Plan berücksichtigt und finden hier nur bei evtl. Zielkonflikten Erwähnung.

In der Summe der Abgrenzungen des Vogelschutzgebietes und der einbezogenen FFH-Gebiete wurde am 19.12.2005 und 29.04.2008 das hier überplan-

te Gebietsteil auch als Teil des HELCOM Schutzgebiete (Baltic Sea Protected Areas/BSPAs) ausgewiesen. Das in diesem Plan dargestellte FFH Gebiet ist somit vollständig in das schleswig-holsteinische HELCOM BSPA 176 „Östliche Kieler Bucht“ einbezogen.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04.08.2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27.05.2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen, insbesondere WHG § 45h (3) in Verbindung mit landespezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO Nr. 1380 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe in der Fassung von März 2016 (Anlage 9.1)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000
- ⇒ Gebietspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016) (Anlage 9.2)
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3)
- ⇒ Fachgutachten des Institutes für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Vorkommen von FFH-Meeres-Lebensraumtypen in der Ostsee.
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.4)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands,

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte "Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea"; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴..

- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm⁵
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment (Anlage 9.5)
- ⇒ Application of the Habitats and Birds Directives (2007).
- ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
- ⇒ EG-VO 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁶
- ⇒ Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten der Ostsee vom 27. Sept. 2016
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015 (Anlage 9.6)
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016 (Anlage 9.7)
- ⇒ Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur⁷

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist für den hier angesprochenen Teilbereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

⁵ <http://www.schleswig-hol->

[hol-](http://www.schleswig-hol-)

[stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf)

⁶ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

⁷ http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf

Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teilmanagementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Teilmanagementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Teilmanagementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region des schleswig-holsteinischen Hügellandes, in der Teilregion Probstei und Selenter See Gebiet und gehört somit zur kontinentalen biogeographischen Region und zur naturräumlichen Haupteinheit D23, Schleswig-Holsteinisches Hügelland (SSYMANK et al. 1998).

Das Besondere Schutzgebiet (BSG) „Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ hat eine Größe von 5.483 ha (rd. 5.387 ha Meeresbereiche). Die übrigen rd. 96 ha wurden in einem eigenständigen Teilmanagementplan bearbeitet. Das Gebiet wird überlagert durch das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Östliche Kieler Bucht“ mit einer Gesamtgröße von 74.960 ha (rd. 71.560 ha Meeresbereiche). Die Ziele des Vogelschutzgebietes werden in gesonderten Managementplänen bearbeitet und finden hier nur Beachtung, soweit es zu Zielkonflikten zwischen Vogelschutz und FFH-

Schutz kommt. Das Plangebiet wird ebenfalls durch das HELCOM Baltic Sea Protected Area 176 Östliche Kieler Bucht überlagert. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Teilmanagementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie unterstützen.

Die Plan-Kulisse umfasst damit die Küsten-Meereslebensräume von der Kolberger Heide nördlich Laboe bis Gut Schmoel bzw. zur Gemeindegrenze Hohenfelde. Damit werden auch die meist kleinflächigen Meeresflächenanteile der Naturschutzgebiete „Strandseelandschaft bei Schmoel“ sowie „Bottsand“ überplant. (Siehe Abb. 1).

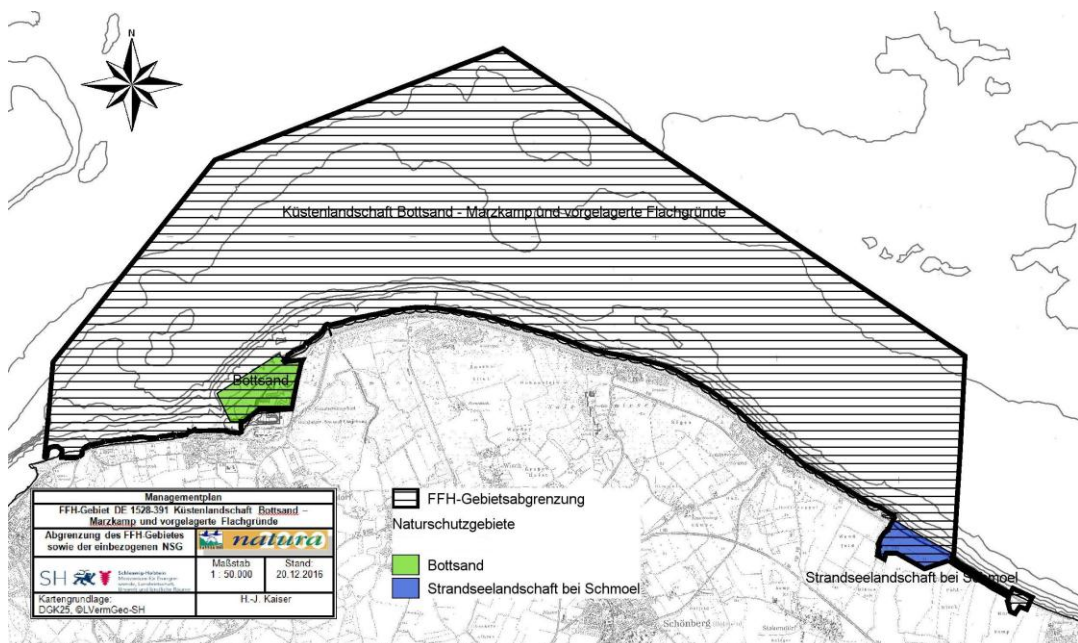


Abb. 1.: Abgrenzung des FFH-Gebietes Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe und der einbezogenen Naturschutzgebiete (Quelle: Datenbank LLUR).

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Der Küstenraum zwischen Laboe und Stakendorf/Hohenfelde zeichnet sich durch eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Meereslebensraumtypen aus.

Der Übergang zu den Stränden, die als Sandstrände oder bewachsene Kiesstrände (1220) mit vorlagerten Spülsäumen (1210) ausgebildet sind, ist stellenweise auch von Steilküsten (1230) geprägt.

Das wasserbedeckte Gebiet setzt sich aus einem ufernahen, weitgehend sandigen Flachwasserbereich, und einem seewärts aus Seegraswiesen und steinig-kiesigen Flächen bestehenden tieferen Bereich zusammen. Dort werden Wassertiefen bis etwa 10 m erreicht. Insgesamt ist der Bereich aber vergleichsweise arm an Strukturen wie Rinnen oder untermeerischen Erhebungen.

Zu den flachen Meeresbereichen gehört unter anderem ein Teil der Kieler Förde, der unter Einbeziehung des Wentorfer Hafenbereiches als FFH-LRT

große flache Meeresbucht (FFH-Code 1160) eingestuft ist. Die Flachgründe des Gebietes setzen sich im Übrigen aus Flachwasserzonen mit eingestreuten Steinriffen (FFH-Code 1170 – Abb. 4) sowie Seegraswiesen (Abb. 5 und 6) zusammen. Nur kleinflächig kommen Wattflächen (FFH-Code 1140) bzw. Bestände des Blasentang vor. Im Meeresbereich unterliegen alle Vorkommen einer gewissen Dynamik, so dass die jeweilige Darstellung nur Anhaltspunkte zur Lagebestimmung geben kann.

Die Seegraswiesen ziehen sich als teilweise lückenhaftes Band die Küste entlang. Der Nehrungshaken Bottsand trennt die landseitig gelegenen Wasserflächen nur unvollständig von der Ostsee ab, so dass auch aufgrund der bestehenden Freihaltung der Fahrrinne eine Entwicklung zur Lagune unterbrochen ist. Der Bereich wird deshalb dem LRT 1160 zugeordnet, auch weil durch die hier vorhandenen Wattflächen (Code 1140) eine typische Abfolge der küstennahen Meereslebensraumtypen gegeben ist.

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentore und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt. Genau dieser Bereich ist für die auf Licht angewiesenen hartsubstratbewohnenden Makroalgen besonders wichtig. Dies führte zur Hypothese, dass ein Rückgang der Makroalgenvorkommen (bes. *Fucus* und *Laminaria*-Bestände) direkt auf das Fehlen der Ostseefindlinge zurückzuführen sei (z.B. Breuer und Schramm 1988, Vogt und Schramm, 1991). Auch der Lebensraum der Miesmuschelgürtel könnte durch das Fehlen dieser Hartsubstrate beeinträchtigt sein (Zander, 1991).

Nach Angabe von Wolkowski (Steinfischer aus Laboe) wurden auch im Bereich der Kolberger Heide und vor Stein Findlinge abgefischt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Ende die Steinvorkommen vor der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins in einem Maße erschöpft waren, dass sich die Steinfischerei nicht mehr lohnte und eingestellt wurde.

Die östliche Kieler Bucht ist auch Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinterten Meeresenten. Das Meeresgebiet zählt zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Brut- und Rastgebieten für Wasser- und Feuchtgebietsvögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat internationale Bedeutung als Rastgebiet für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis-, Schell- und Trauerente. Die Meeresenten finden hier günstige Nahrungsbedingungen in den Flachwasserbereichen der Ostsee.

Der Säbelschnäbler ist als Watvogel für seinen Nahrungserwerb auf die Wattflächen z. B. westlich des Bottsandes angewiesen. In dem Naturschutzgebiet brüten u.a. auch Zwergseeschwalben, die insbesondere in der Brutzeit emp-

findlich auf Störungen reagieren und den ufernahen Küstenbereich zur Nahrungssuche nutzen.

2.1.3. Bedeutung:

Das Gesamtgebiet ist aufgrund des großen zusammenhängenden Flachwassergebietes besonders schutzwürdig.

Die Ostseeflächen sind Lebensraum des Schweinswals, der hier durch Sichtungen belegt ist.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Der im Dezember 2011 erschiene Bericht „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer – Bestandsaufnahme und Empfehlungen⁸“ weist ein Seegebiet im westlichen Drittel des Schutzgebietes, nördlich der Ortschaft Heidkate, als „Munitionsversenkungsgebiet (MVG)“ aus. Das Gebiet hat den Gebietschlüssel BLB04L erhalten. Von Mai 1945 bis mindestens Ende 1952 wurden in dem Seegebiet entbehrlich gewordene Kampfmittel versenkt, insgesamt rund 15.000 Munitionskörper, darunter Seeminen und Torpedos mit bis zu 500 kg Nettoexplosivstoffmasse je Stück. In den Folgejahren wurde ein Teil der Munition wieder geborgen oder durch Sprengung vernichtet.

Aufgrund geophysikalischer Untersuchungen des Jahres 2012 geht man derzeit von rund 5.000 Großsprengkörpern aus, davon etwa die Hälfte im Schutzgebiet liegen wird. Hinzu kommen 50 bis 80 aus der Luft abzuwerfender Minen mit bis zu 900 kg TNT / Stück, aus alliierter Angriffstätigkeit während des Zweiten Weltkriegs und der Minenräumung der Nachkriegszeit.

Als bedeutende Punktquelle für Emissionen von sprengstofftypischen Verbindungen (STV) in das Meerwasser wird eine Ansammlung von ca. 120 deutschen Ankertauminen auf kleiner Fläche im Schutzgebiet angesehen. Ein Teil der Sprengstoffbehälter aus Stahl ist so weitgehend korrodiert, dass die Füllung „Schießwolle 39“ (ein Gemisch unter anderem aus TNT, Hexogen und Aluminiumspänen) ständig Kontakt zum Meerwasser hat und zu Lebewesen, die den Ort aufsuchen.

Seit 2016 untersucht ein Forschungsverbund unter der Leitung des GEOMAR Helmholtz-Zentrums für Ozeanforschung Kiel die Situation in diesem Seegebiet als Referenzfläche für munitionsbelastete Gebiete der Ostsee in dem Projekt **Umweltüberwachung** vor, während und nach der **DE**laboration von **Munition** im **Meer** - UDEMM.

⁸ Böttcher, et. al. – Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer - Bestandsaufnahme und Empfehlungen, 2011: <http://www.munition-im-meer.de>

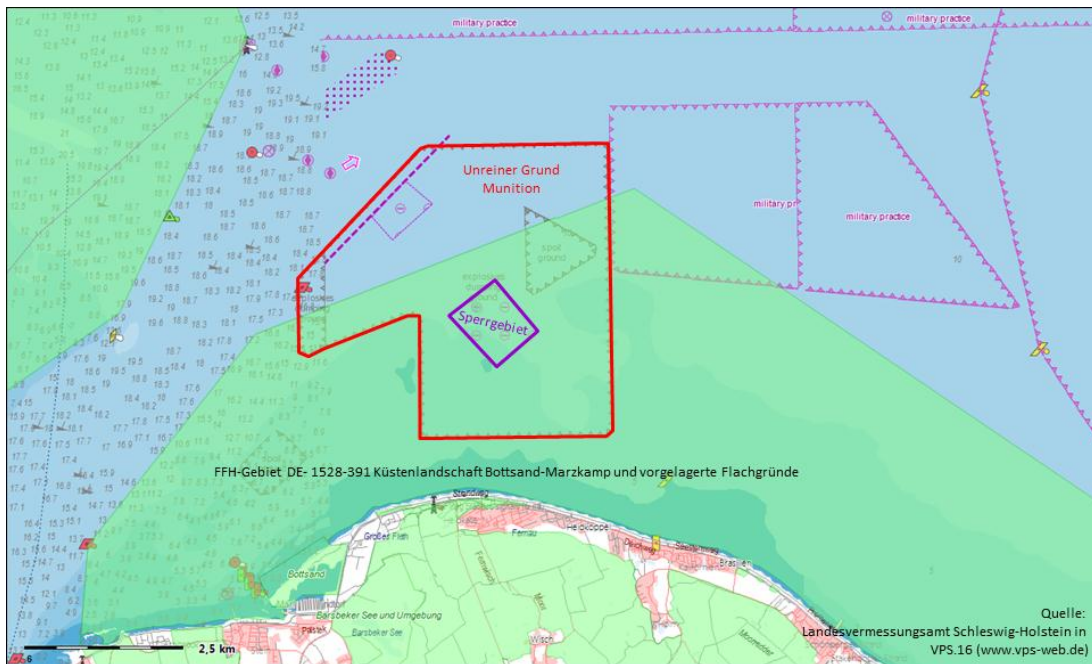


Abb. 2: Darstellung Sperrgebiet

Der im Oktober 2013 erschienene HELCOM-Bericht⁹ zu chemischen Kampfstoffen in der Ostsee weist den Bereich der Kolberger Heide als wahrscheinlich auch mit kleinen Mengen Kampfstoff Munition belastetes Gebiet aus.

Im Gebiet befinden sich verfüllte Bohrungen „Kiel 15“ und „Kiel 16“ der DEA Deutsche Erdöl AG.

Im Folgenden sind die weiteren Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen (Siehe Anlage 9.1.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

- A: starker Einfluss
- B: durchschnittlicher Einfluss
- C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführ-

⁹ HELCOM – Chemical Munitions, 2013: ISSN 0357-2994 & <http://www.helcom.fi/Lists/Publications/BSEP142.pdf>

ten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt¹⁰. Die Darstellung der sportlichen Nutzungen beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände.

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand¹¹. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014¹² untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen, wie die Flensburger Förde, aber auch die südliche Kieler Bucht und die Lübecker Bucht, müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals gelten die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm als Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 3 dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee

¹⁰ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

¹¹ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung. ¹² Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 5.1.1.).

2.2.2. FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte

Flachgründe

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen in der Fassung des Jahres 2011 benennt insbesondere Düngung, Fischerei, Hafenanlagen, Schifffahrt, Wassersport, Wasserverschmutzung und Militärübungen (Siehe Tabelle 1). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet :

Innerhalb : die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe (Stand August 2011)

Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Art	Typ
110	Pestizideinsatz	0 %	außerhalb	neutral
120	Düngung	0 %	außerhalb	neutral
140	Beweidung	1 %	innerhalb	positiv
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	10 %	innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	5 %	innerhalb	neutral
221	Angelsport: Köder-Sammeln (Ausgraben)	1 %	innerhalb	negativ
402	lockere Bebauung	0 %	außerhalb	neutral
501	Fuß- und Radwege	0 %	außerhalb	neutral
504	Hafenanlagen	0 %	außerhalb	neutral
520	Schifffahrt	90 %	innerhalb	neutral
608	Camping- und Caravanplätze	0 %	außerhalb	neutral
621	Wassersport	96 %	innerhalb	neutral
622	Wandern, Reiten, Radfahren	0 %	außerhalb	neutral
625	Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren	50 %	innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	96 %	innerhalb	negativ
730	Militärübungen	0 %	außerhalb	neutral
851	Veränderung der Meeresströmung	10 %	innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	10 %	innerhalb	negativ
870	Deiche, Aufschüttungen, künstl. Strände	0 %	außerhalb	neutral
947	Sturmflut	99 %	innerhalb	positiv

Die Angaben der Standard-Datenbögen werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung). Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2009 sind im Rahmen dieser Teilmanagementpläne Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Muschelfischerei bzw. Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote, Bojenfelder, Erweiterung des Flugbetriebs für Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen im Gebietsteil Ostseeflächen

- Segelsport
- Kanu- und Rudersport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Wasserskisport
- Freizeidfischerei

2.2.3.1. Segelsport

Das westliche Teilgebiet wird ganzjährig von Seglern genutzt. Dieses gilt insbesondere für die Fahrten von und nach Kiel. Für viele Segler ist der Hafen Marina Wentorf Ausgangspunkt und Zielhafen. Der Segelsport findet hier in all seinen Varianten statt wie Fahrtensegeln, Wanderfahrten, Tourensegeln, Ankern, Anlanden, Surfen, insbesondere Kite-Surfen, Jugendsegeln, Regatten und Regattatraining aller Klassen und Arten, einschließlich traditioneller Fahrten und Funsportarten. Das Gebiet gehört zu den Regattabahnen der Kieler Woche.

Das Gebiet wird neben den Seglern aus den Häfen Kiels auch von vielen Gastsegelern des In- und Auslandes befahren. Der Bootsverkehr in und aus Richtung Osten (Fehmarn, Heiligenhafen, Lübecker Bucht, Mecklenburg-Vorpommern und östliches Dänemark) durchfährt dieses Gebiet. Surfer und damit verbunden Kite-Surfer und andere Funsportarten finden in diesem Gebiet östlich von Marina Wentorf ihre Heimat.

Alleine 25 Segelvereine aus Kiel und weiteren 25 aus dem Kreis Plön mit über 7.500 Mitgliedern nutzen das Gebiet bzw. Gebietsteile. Die nichtorganisierten Segler dürften diese Zahl ebenfalls erreichen, zumal die Erholungsgebiete aus dem Bereich Heidkate und Schönberger Strand an das Gebiet grenzen. Das östliche Teilgebiet Gebiet wird ebenfalls ganzjährig vom Segelsport genutzt, da die Häfen für die Fahrten von und nach Dänemark und den ganzen Ostseeraum ständig angelaufen werden. Segelsport in all seinen Facetten ist hier zu allen Jahreszeiten anzutreffen: Segeln aller Klassen, Wandersegeln,

Sportsegeln, Tourensegeln, Fahrtensegeln, Ankern, Anlanden, Regatten und Regattatraining, Surfen und Funsportarten wie Kite-Surfen.

Über 30 Segelvereine mit mehr als 5.000 Mitgliedern üben hier ihren Sport aus. Die Zahl der nichtorganisierten Segler dürfte in diesem Feriengebiet wesentlich höher liegen.

Vom Tourenskipper bis zum Regattafreak sind hier alle anzutreffen. Regattasport steht rund um Fehmarn im Vordergrund. Selbst die Kieler- und die Travemünder Woche haben in diesen Gebieten ihre Auswirkung.

2.2.3.2. Kanu- und Rudersport

Durch das Gebiet führt ein Langstreckenwanderweg, der sogenannte „Ostseeküsten-Wasserwanderweg“. Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenwanderfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite vom Wassersaum genutzt. Die Zahl solcher Befahrungen durch Kanuten und Ruderer beschränkt sich zurzeit auf etwa höchstens 50 im Jahr.

Im Gebiet sind in geringem Maße weitere Aktivitäten von Kanusportlern festzuhalten. So macht beispielsweise eine Gruppe von cirka 20 Kanuten eines in der Nähe gelegenen Kanu-Klubs vom Schönberger Strand aus in der Winterzeit Kanutouren auch auf See hinaus. Dabei entfernen sie sich gelegentlich weiter als oben beschrieben vom Ufer.

2.2.3.3. Motorbootsport

Das Gebiet wird zur Hauptsache saisonal von Motorbooten genutzt. Dies gilt insbesondere für die Fahrten nach Kiel und für den Hafen Marina Wentorf. Neben dem Schwerpunkt Fahrtensport mit den Varianten Stern-, Such- und Zielfahrten finden im geringeren Umfange auch Regatten statt.

Von angrenzenden Campingplätzen werden küstennahe Gebiete gern von kleineren, mit Außenbordern motorisierten Sportbooten befahren.

Das Gebiet wird neben den Motorbooten aus Kiel und Eckernförde auch von vielen Gastbooten des In- und Auslandes befahren.

2.2.3.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht. Das gilt für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet nur in sehr eingeschränktem Maße. Hier wird mangels attraktiver Unterwasser-Destinationen nur sporadisch und überwiegend küstennah getaucht.

Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Zum Sporttauchen ist eine an Land relativ schwere Ausrüstung unerlässlich. Daher erfolgt der Zugang zum Wasser, sofern nicht vom Boot getaucht wird, überwiegend von öffentlichen Wegen aus, an denen ufernahe Parkmöglichkeiten bestehen.

Betaucht werden vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks,

die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere. Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.3.5. Freizeitfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher zum Fischen mit der Handangel in den Küstengewässern lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis. Es gibt jedoch keine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Im Jahre 2015 besaßen etwa 71 Personen aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden eine solche Hobbyerlaubnis. Es ist davon auszugehen, dass mindestens ein Drittel dieser Personen ihre Tätigkeit regelmäßig im Planungsgebiet ausübt, der Rest eher nur gelegentlich. Die Tätigkeiten dürften sich weitgehend auf den unmittelbaren Uferbereich in Hafennähe beschränken.

Die Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für die in diesem Plan beschriebenen NATURA 2000-Gebiete. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben der europäischen Fischereigesetzgebung sowie des Landesfischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. In der Freizeitfischerei gefangene Dorsche unterliegen im Jahr 2017 aufgrund einer neuen EU-Regelung einer Tagesfangbeschränkung von fünf Fischen je Freizeitfischer, bzw. drei Fischen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln am Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, von Segel- und Motorbooten sowie Kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 70.000 Freizeitfischer. Hinzu kommen saisonbedingt mehr als 20.000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie andere in- und ausländische Personen, die keinen Fischereischein besitzen, aber einen sogenannten „Urlauberfischerschein“ erworben haben und damit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen haben. Dieser Urlauberfischereischein kann innerhalb eines Jahres einmalig um 28 Tage verlängert werden. Zur tatsächlichen Nutzung des Gebietes durch diese für SH insgesamt angegebenen Zahlen gibt es keinerlei Daten.

Das vom Managementplan umfasste Gebiet bietet von den Erfolgsaussichten, von den infrastrukturellen Gegebenheiten und auch schon von seiner bloßen Ausdehnung her gute Möglichkeiten sowohl für die Freizeitfischerei von Land als auch vom Boot aus. Bei Winden aus südlichen Richtungen kann durch die Leesituation auch bei stärkeren Winden von Booten aus geangelt werden. Die Häfen der Kieler Förde und der Hafen von Marina Wendtorf sowie die zahlreichen Campingplätze mit ihren Slipanlagen bieten sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeit für Landlieger oder aus der weiteren Umgebung getrauerte Boote.

An der Probsteiküste bestehen darüber hinaus mehrere von dem WSA genehmigte Bootsiegeplätze im wasserbedeckten Vorstrandbereich, z.B. Stein, Wendtorfer Deich, Wendtorfer Schleuse, Kalifornien, Schönberger Strand und Stakendorfer Strand. Die Gesamtzahl dieser außerhalb der Hafenanlagen liegenden Boote wird auf etwa 100-200 geschätzt, sie werden mehrheitlich (auch) zur Ausübung der Freizeitfischerei genutzt. Der zeitliche Schwerpunkt der Fischereiausübung durch diese Fahrzeuge liegt, bedingt auch durch die begrenzte Öffnungszeit der Campingplätze, in den wärmeren Monaten.

Neben privaten Booten kommen auch Boote, die von kommerziellen Anbietern z.B. Kiel und Wendtorf, gemietet werden können, zum Einsatz. Angeln ist eine im Ansteigen befindliche Freizeitbeschäftigung, insbesondere das Angeln vom Boot aus. Daher ist mit der Zunahme privater Angelboote und mit der Etablierung weiterer Bootverleiher zu rechnen.

Die vier in Laboe und Möltenort ansässigen kommerziellen Angelkutter nutzen das vom Managementplan umfasste Gebiet je nach Erfolgsaussichten.

Das wasserbedeckte Gebiet setzt sich aus einem ufernahen, weitgehend sandigen Flachwasserbereich, und einem seewärts aus Seegrasswiesen und steinig-kiesigen Flächen bestehenden tieferen Bereich zusammen. Dort werden Wassertiefen bis etwa 10 m erreicht. Insgesamt ist der Bereich aber vergleichsweise arm an Strukturen wie Rinnen oder untermeerischen Erhebungen, so dass die Freizeitfischerei vom Boot aus nicht so attraktiv eingeschätzt wird wie z.B. im Bereich der Kieler Förde

Durch die fast durchgängig zulässige und gute Erreichbarkeit der Küstenlinie durch Deichverteidigungswege, Parkplätze, Ferienhausiedlungen, Campingplätze, sonstige Siedlungen, der Seebrücke in Schönberger Strand sowie mehrerer Erschließungsstraßen wird im Vergleich zu anderen Küstenabschnitten besonders intensiv die Freizeitfischerei von Land aus (Brandungsangeln)

betrieben. Besonders attraktiv sind die etwa 50 Steinlahnungen vor dem Probsteideich, von denen aus vielfältige Angelmöglichkeiten bestehen. Fast durchgängig gute Möglichkeiten zur Wattwurmgewinnung tragen zur Attraktivität des Gebietes für Freizeitfischer bei.

Die im Gebiet bzw. im Umfeld bestehenden permanenten bzw. temporären Sperrgebiete (Munitionsversenkungsgebiet Kolberger Heide, Schießgebiet Todendorf) stellen keine wesentliche Beschränkung der Freizeitfischerei vom Boot aus in diesem Küstenabschnitt dar. Die Fangmöglichkeiten für die Freizeitfischerei können insgesamt als gut eingeschätzt werden.

Die Bedeutung der Freizeitfischerei für die touristische Attraktivität des Gebietes kann als besonders hoch eingeschätzt werden.

2.2.3.6. Jagd

In deutschen Gewässern wird keine Jagd auf Meerestiere ausgeübt.

2.2.4. Berufsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis, die ebenfalls von der BLE erteilt wird, benötigt. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das vom Teilmanagementplan umfasste Gebiet liegt vollständig innerhalb der drei Seemeilen Zone. Das Recht zur Ausübung der Erwerbsfischerei beschränkt sich somit allein auf Fahrzeuge mit deutscher Fanglizenz. Dänische Fischer haben hier anders als in der Flensburger Förde bzw. in unseren anderen Ostseeküstengewässern außerhalb der drei Seemeilen Zone keine Zugangsrechte.

Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten für die deutschen Fischereibetriebe national verschiedene ergänzende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Auch ist die Ausübung der Schleppnetzfischerei innerhalb der drei Seemeilen Zone verboten. Die Stellnetzfischerei ist nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig. Fischereifahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen. Innerhalb der drei Seemeilen Zone kann zur Ködergewinnung von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfischerei (Besteckzeesenfischerei) zugelassen werden. In dem vom Managementplan umfassten Gebiet ist danach der Einsatz von Besteckzeesen in einer Wassertiefe bis zu 3 Metern vom 01.04. bis 30.11. –von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang- in einem Bereich (Laboer Sand/Tonne 4 bis zu den Bootsliegplätzen am Schönberger Strand) zulässig.

Die Flachgründe des vom Teilmanagementplan umfassten Gebiets bis etwa 10 m Wassertiefe werden also im Wesentlichen durch die passive Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen genutzt. Durch das Fehlen besonderer strukturbildender Elemente wie Rinnen oder untermeerische Erhebungen gibt es kaum räumliche Schwerpunkte der Fischereiausübung. Diese richtet sich vielmehr nach der aktuell jeweils vermuteten Tiefenzonierung der Fangobjekte

In dem vom Teilmanagementplan umfassten Gebiet wird die Erwerbsfischerei überwiegend von den Häfen Möltenort, Laboe, Strande und Wendtorf/Stein aus ausgeübt. Hinzu kommen einige wenige Erwerbsfischer, die von Strandliegeplätzen aus ihrer Tätigkeit nachgehen. Insgesamt waren im Jahr 2015 in diesem näheren Umfeld 35 Haupterwerbs- und 42 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert, die zumindest zeitweise passives Gerät einsetzen bzw. von der Fanglizenz her einsetzen können.

Die wirtschaftlich wichtigsten Arten im Planungsgebiet sind der Dorsch und die verschiedenen Plattfischarten. Hering und Sprotte spielen, schon von der Beschränkung auf passives Gerät und der morphologischen Gegebenheiten her, nur eine geringe Rolle. Für die Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfischerei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. Das Gebiet ist schon wegen seiner Ausdehnung für die Erwerbsfischerei ein bedeutendes Fanggebiet. Die Nähe der Häfen bewirkt sichere Fischereimöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge und nur kurze Anfahrtswege zum eigentlichen Ort der Fischereiausübung. Die fischereiliche Bedeutung des Gebiets wird noch verstärkt durch die militärisch bedingte Sperrung des benachbarten Warn/Sperrgebiets Todendorf für die Fischerei. Die Sperrung erfolgt mit Ausnahme eines Sommermonats ganzjährig, wobei an manchen Wochenenden kein Schiessbetreib ausgeübt wird, und dann die Fischerei kurzfristig wieder zugelassen wird. Für die Sperrung dieses Gebietes erhalten Haupterwerbsfischer eine Entschädigung vom Bundesverteidigungsministerium. Eine weitere Einschränkung wird durch die teilweise im Gebiet liegenden Sperrgebiete im Munitionsversenkungsgebiet Kolberger Heide bewirkt.

Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten im vom Managementplan umfassten Gebiet und dessen Umfeld werden zudem durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung (siehe Kap2.5.) zusätzlich eingeschränkt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen der Aufstellung dieses Teilmanagementplanes wurden die Eigentumsverhältnisse der Landflächen nicht ermittelt. Die in diesen Plänen angesprochenen Ostseeflächen stehen als Bundeswasserstraße vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Im Umfeld der Halbinsel Bottsand sind Meeresflächen der Gemeinde Wendtorf zugeordnet.

2.4. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und den Tourismus eine hohe Bedeutung. Es findet

Berufsfischerei statt, die sich in Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei. Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant. Das Gebiet wird touristisch stark genutzt. Die Seebrücke am Schönberger Strand erschließt in neuer Form die Meeresflächen für touristische Nutzungen.

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

Mit der Entscheidung der Kommission vom 13. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1528-391) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. In einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG).

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- Durch Landesverordnung vom 05. November 1987 als Naturschutzgebiet Bottsand
- Durch Landesverordnung vom 12. Dez. 1990 als Naturschutzgebiet Strandseelandschaft bei Schmoel
- Durch Bundesverordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee (Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietenbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV) vom 27. September 2016 (Siehe Abb.9.)
- Durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.A. § 21 LNatschG als gesetzlich geschützte Biotope
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen, Steilküsten und sonstige marine Makrophytenbestände und Riffe.
- Bundesnaturschutzgesetz – streng geschützte Arten
Im Gebiet sind Vorkommen des Schweinwales bekannt.

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Dez. 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten bleiben und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden. Dazu wurde vereinbart, dass zum Schutz der tauchenden Meeressäugern in den Wintermonaten mit erhöhter Rastvogelkonzentration die Stellnetzfisherei bestimmte Gebiete, wo tauchende Meeressäugern aktiv nach Nahrung suchen, im Zeitraum vom 16. November bis 01. März meidet. Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeressäugern wird vom OIC in dem in der Abb. 3 gekennzeichneten Bereich festgestellt und ggf. die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen.

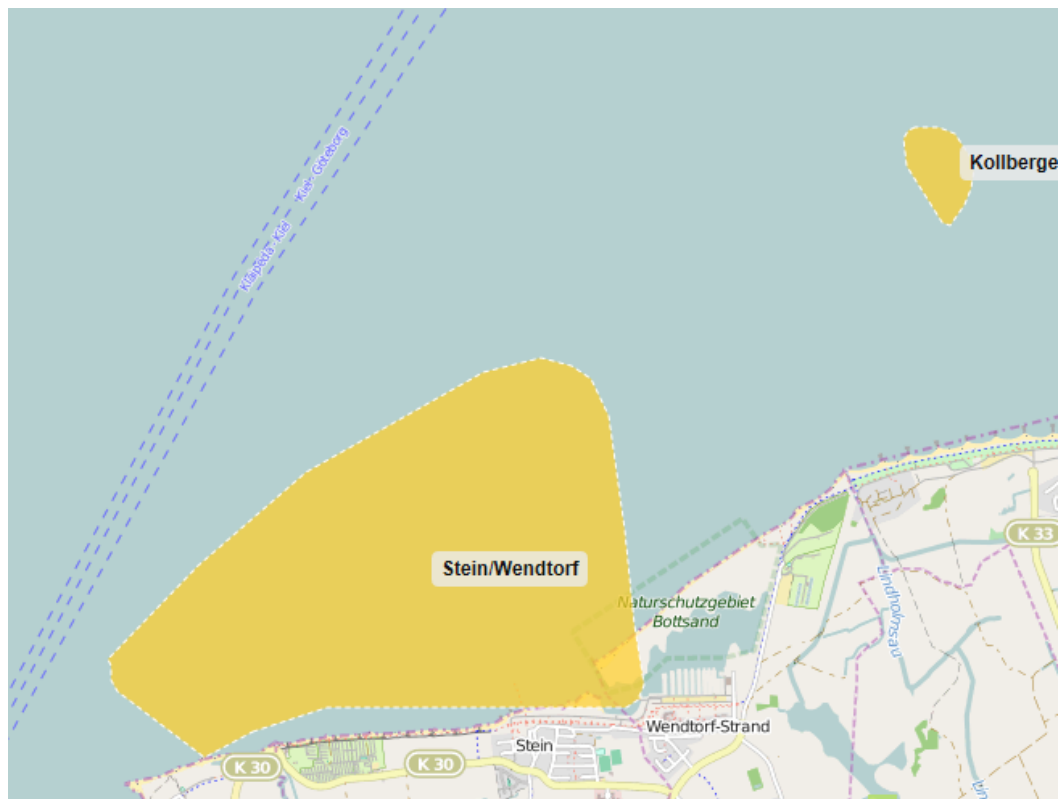


Abb. 3. Überwachungsfläche Kolberger Heide gemäß freiwilliger Vereinbarung in der Fassung vom Nov. 2015 zwischen MELUR und Fischereiverbänden. Veröffentlicht im Fischerleben 2015¹³

Zum Schutze der Schweinswale reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA auf 1,5 km Netzlänge.

Zwischen dem Deutschen Segler-Verband (DSV) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) wurde am 15.09.2016 die Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeressäugern in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-

¹³ <http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/karte-schweinswal-seevoegelmonitoring/>

Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee unterschreiben (Siehe Anlage 9.7). Weiteren Verbänden steht der Beitritt offen. In den Europäischen Vogelschutzgebieten wird damit die Beachtung der „zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (Siehe rechtliche Grundlagen) festgeschrieben. Zudem werden die Segelsportler im Zeitraum 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (Abb.3) meiden, wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln in diesen Gebieten feststellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die dem Standard-Datenbogen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Östliche Kieler Bucht und vorgelagerte Flachgründe und damit für diesen Teilmanagementplan die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

Tabelle 2: Vorkommen habitatbildender Arten

Artname/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
Fucus vesiculosus (Blasentang)	Unbefriedigend	WRRL-Bewertung
Zostera marina (Seegras)	Mäßig	WRRL
Mytilus edulis (Miesmuscheln)	Gut	

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Tabelle 3: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe (Dargestellt sind nur die für den Geltungsbereich dieses Managementplanes relevanten Lebensraumtypen)

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:				
Code FFH	Name	Fläche-Ha	Erh.-Zust.	Jahr
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	7,3	A	2012
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1.139,6	B	2012
1170	Riffe	363,3	A	2012

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

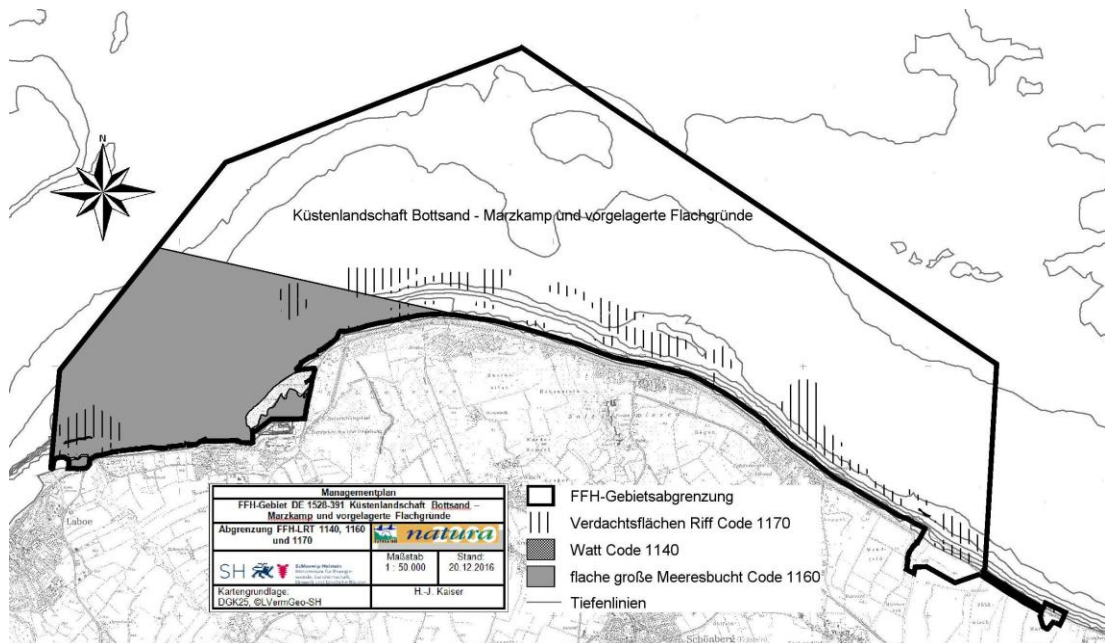


Abb. 4. Vorkommen von FFH-LRT 1140, 1160 sowie Verdachtsflächen des FFH-Lebensraumtyp 1170 in den FFH-Gebiet (Quelle: Datenbank LLUR).

Für die **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeographischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die feststellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von vegetationsfreien Schlick-, Sand- und Mischwatt sowie von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend' bewertet wird. Für Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, so dass aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen wird.

Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen bzw. den Datenbestand in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Um die Daten zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten insbesondere der Geologie zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Das LLUR hat auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Informationen entsprechende Vorkommen lokalisiert und bestimmt. Die Fläche des LRT 1140 entspricht danach rd. 7,3 ha, die des LRT 1160 rd. 1.140 ha und die des LRT 1170 rd. 363 ha. (Siehe Tabelle 3).

3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird das Vorkommen des Schweinswales angesprochen und bewertet.

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes

Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie:													
Taxon	Code	Name	Status	Pop.- Größe	rel.- Grö. N	rel.- Grö. L	rel.- Grö. D	Erh.- Zust.	Biog.- Bed	Ges.- W. N	Ges.- W. L	Ges.- W. D	Jahr
MAM	PHOCPHOC	Phocoena phocoena (Schweinswal)	r	p	1	1	1	B	h	C	C	C	2004

+ v = sehr selten, sehr kleine Population

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

*** r = resident

Die Anfangsbewertung nach MSRL kommt zu dem Schluss, dass die marinen Säugetiere der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind und verweist auf den schlechten Zustand des Schweinswals, der Kegelrobbe und des Seehunds nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem werden die marinen Säugetiere in den deutschen Roten Listen als gefährdet eingestuft.

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). Die SDB werden in Abständen an der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Ergänzend können aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

3.3. Weitere Arten und Biotope

3.3.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt.

Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet als teilweise lückiges Band im Flachwasser bis ca. 5 m (Siehe auch Abb. 5 und 6). Sind Steine vorhanden, so sind sie im Flachwasser oft vom Lebensraum-bildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) in häufig dichten Beständen besiedelt, in größeren Wassertiefen von artenreichen Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals. Allerdings ist durch die insbesondere in Schleswig-Holstein bis in die 70er Jahre hinein intensiv betriebene Steinfischerei ein wesentlicher Lebens- und Siedlungsraum für hartsubstratbewohnende Organismen, wie Makroalgen, Miesmuscheln und assoziierte Lebensgemeinschaften, verloren gegangen. Dennoch bieten Vorkommen von Miesmuscheln einer reichen Begleitfauna Lebensraum.

Darüber hinaus wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die

Verbreitungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand.

3.3.2. Flache Meeresbucht Bottsand

Der größte und wichtigste FFH-Lebensraum ist die unmittelbar an die Marina angrenzende Bucht, die dem FFH-Lebensraumtyp „Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswie-sen)“ zugeordnet ist. Nach Wolfram (1996) fehlen seit den 80er Jahren in der Bucht Seegrasbestände (Gemeines Seegras *Zostera marina*), jedoch werden nach Stürmen regelmäßig größere Seegrasmengen andernorts ausgerissen und an den Strand geworfen oder in die Bucht getrieben. Wolfram (1996) konnte auch das für Flachwasserzonen typische Zwergseegras (*Zostera noltii*), das gemäß NABU-Jahresbericht 1993 noch in geringer Dichte in der Bucht vorkam, 1995 nicht mehr nachweisen. Der Rückgang der Seegrasbestände ist durch die zunehmende Aufsandung der Bucht bedingt. Bei Niedrigwasser fällt nahezu die gesamte Bucht mit Ausnahme des „Großen Grabens“ am Deich sowie der durch regelmäßiges Ausbaggern auf Wassertiefe gehaltenen Marina oft für etliche Tage trocken¹⁴, sodass sie keinen geeigneten Lebensraum für Seegras mehr darstellt. Im deichnahen „Großen Graben“ kamen 1995 jedoch noch Vorkommen der beiden brackwassertypischen submersen (= untergetauchten) Wasserpflanzen Meer-Salpe und Strand-Salpe vor, wobei letztere vorherrschte. An den Standorten der Meer-Salpe betrug die Wassertiefe bei Niedrigwasser und trockengefallener Bucht ca. 20 cm. Die Meer-Salpe gehört zu den typischen Pflanzenarten des Lebensraumtyps (Ssymank et al. 1998: 110). Dessen Erhaltungszustand im FFH-Gebiet wird im Standard-Datenbogen als „gut“ bewertet.

Die regelmäßig länger trocken fallenden Bereiche der Bucht sind als Windwatt anzusprechen und dem Lebensraumtyp 1140 „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ zugeordnet. Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet wird im Standard-Datenbogen als „sehr gut“ bewertet.

3.3.3. Gesetzlicher Biotopschutz

Die FFH-Lebensraumtypen Riff unterliegt auch dem gesetzlichen Biotopschutz, wobei die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT teilweise abweichend gefasst sind. Entsprechend ist die Darstellung des FFH-LRT Riff in der Abb. 4 als Mindestkulisse der Vorkommen zu verstehen, da die 6 dargestellten Flächen im Wesentlichen auf geomorphologischen Daten beruhen.

Die gemäß Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ebenfalls dem Riff zuzuordnenden biogenen Hartsubstrate sind bislang nicht einbezogen. Danach

¹⁴ GGV, Dr. K. Voß – 06 / 2011 FFH-Verträglichkeitsprüfung 7. Änd. B-Plan Nr. 2 „Marina Wendtorf“

sind Riffe vom Meeresboden erkennbar topographisch aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Hartsubstrate mit einer Mindestgröße von 1.000 qm. D.h. auch Muschelbänke zählen zu den Riffen, wenn sie diese Kriterien erfüllen.

Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Flächen sind in dem hier angesprochenen Küstenstreifen bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 4 ebenfalls nicht dargestellt, so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss. Potentialflächen finden sich im Strandbereich zwischen dem Naturschutzgebiet Strandseelandschaft bei Schmoel sowie Marzkamp bzw. westlich Laboe.

Dargestellt sind hingegen die kartierten Seegraswiesen sowie sonstige marine Makrophytenbestände, die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind (Abb. 5 und 6). Entsprechendes gilt für die Wattflächen.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

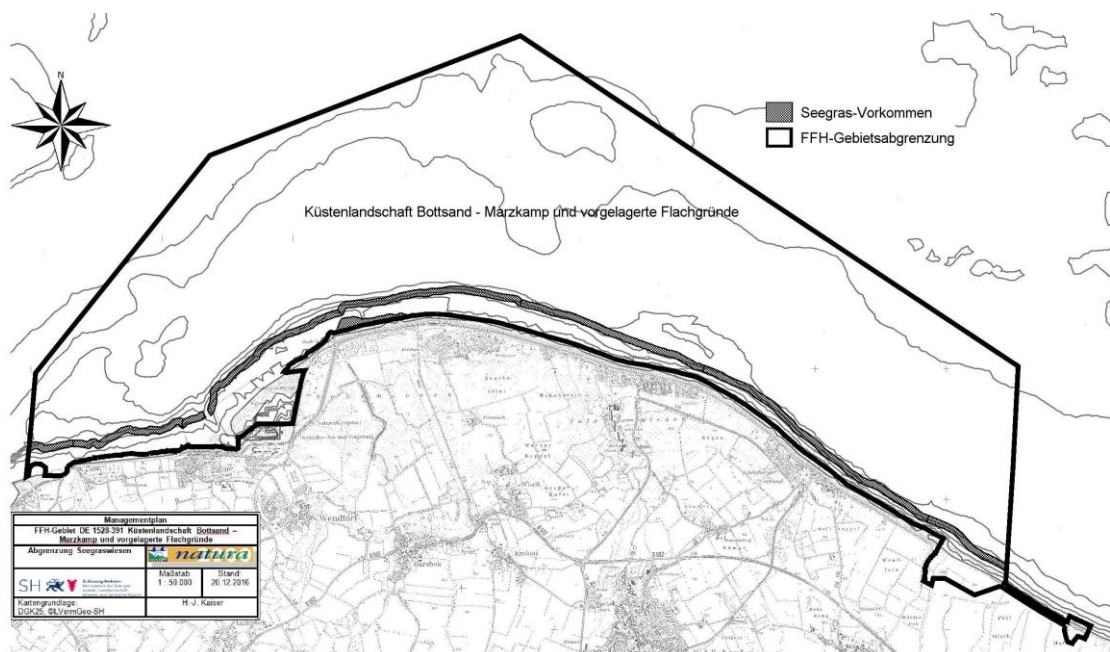


Abb. 5: Übersichtskarte der gesetzlich geschützten Biotopfläche Seegraswiesen (Quelle: Datenbank LLUR).

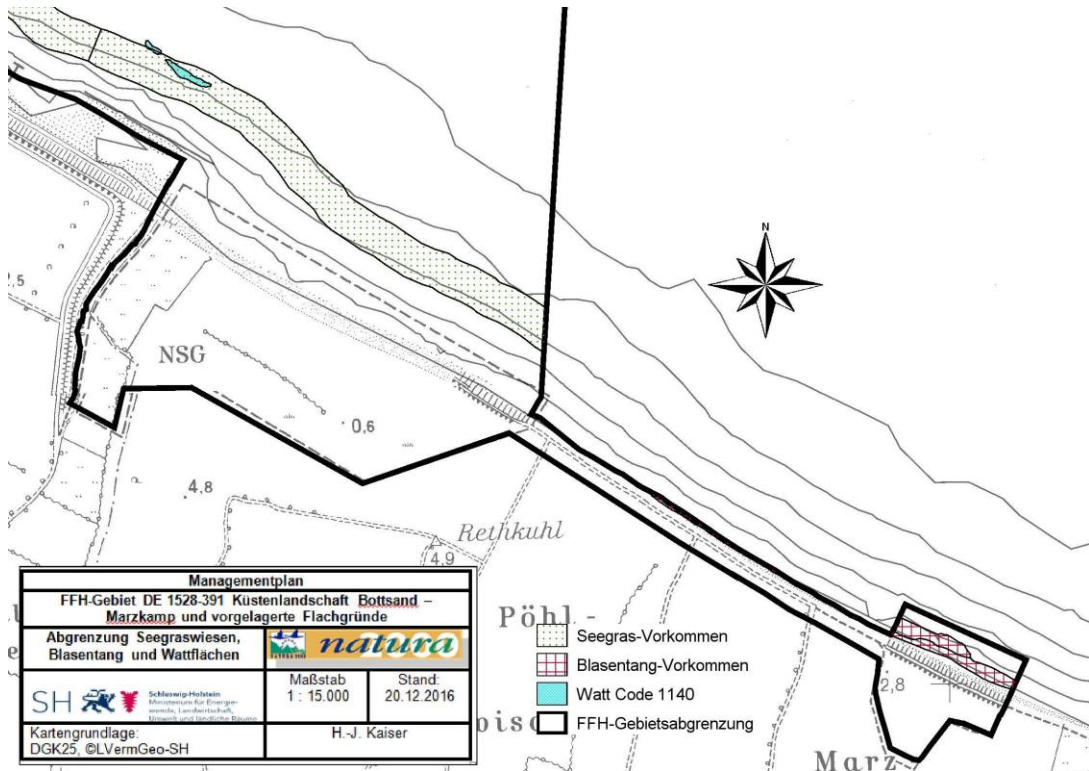
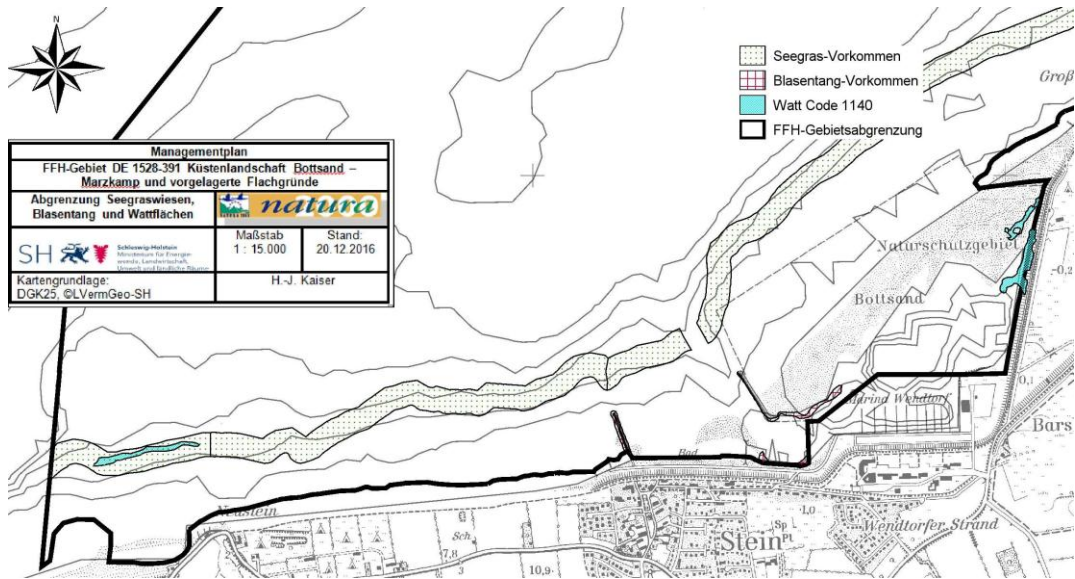


Abb. 6 und 7: Detailkarten Bottsand und Marzkamp zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen Watt und artenreiche Seegraswiesen und Makrophytenbestände (Quelle: Datenbank LLUR).

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele nach FFH- und Vogelschutz-RL

Die Ableitung gebietspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben des Standarddatenbogens. Diese Erhaltungsziele sind für das jeweils vollständige FFH- Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlagen 9.2).

Für den Geltungsbereich des Teilmanagementplanes ist das übergreifende Ziel der „Erhaltung eines charakteristischen Ostseeküstenabschnittes mit vielfältigen Meeres- und Landlebensräumen und dessen lebensraumtypische Strukturen und Funktionen“ relevant.

4.2. Weitere Schutzobjekte und Schutzziele

Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich dieses Teilmanagementplanes sind 2 Naturschutzgebietsverordnungen in Kraft, die auch für den Meeresbereich Regelungen treffen. Dies sind die Verordnung über das Naturschutzgebiete Bottsand vom 05. November 1987 sowie die Verordnung über das Naturschutzgebiet Strandseelandschaft bei Schmoel vom 12. Dez. 1990.

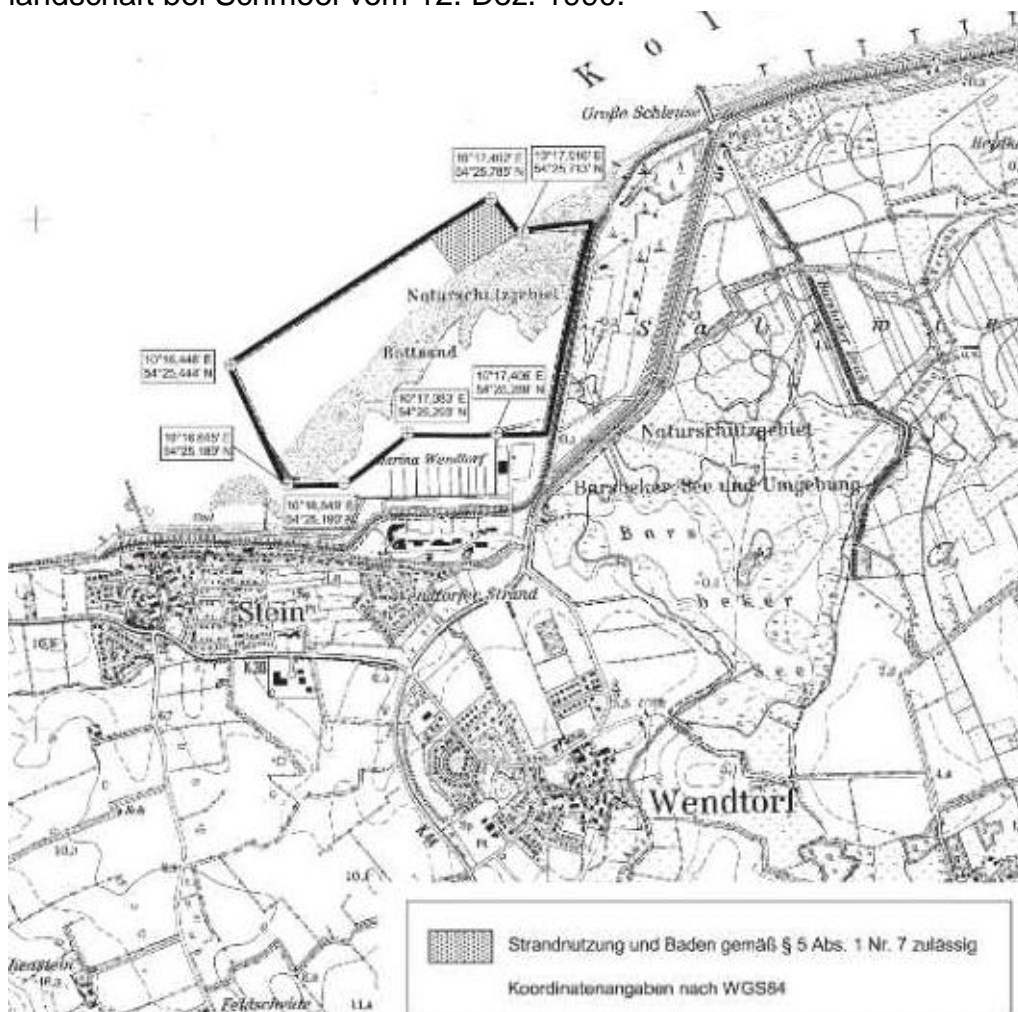


Abb. 8: Abgrenzung des NSG Bottsand (Auszug aus der NSG-Verordnung)

Die Naturschutzgebietsverordnung Bottsand lässt die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbsfischerei in der Ostsee vor dem Weststrand des Bottsandes zu, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind. Nicht zulässig ist es,
a. den Fischfang mit der Handangel auszuüben oder

- b. vor dem 10. Juli eines jeden Jahres Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen

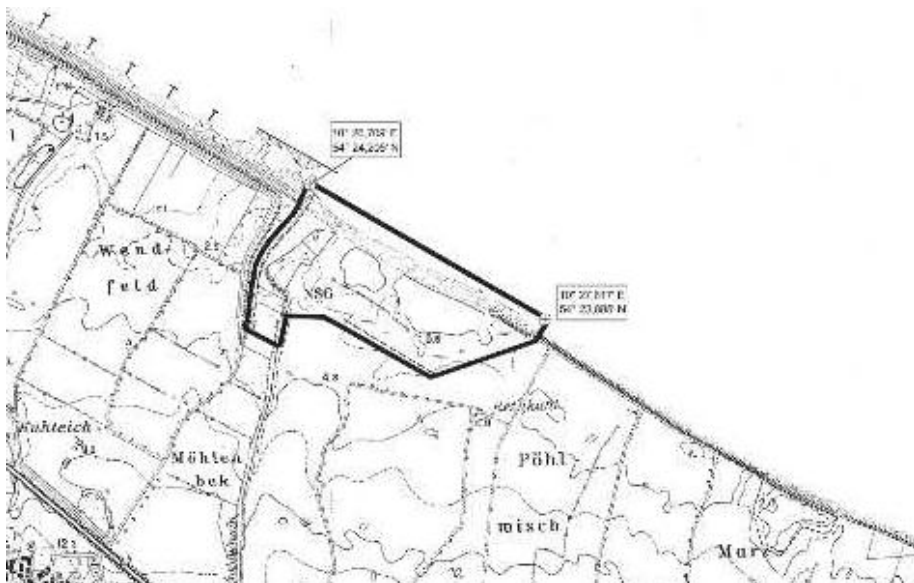


Abb. 9 Abgrenzung des NSG Strandseelandschaft bei Schmoel

Die Naturschutzgebietsverordnung Strandseelandschaft bei Schmoel lässt die ordnungsgemäße Fischerei in dem zum Naturschutzgebiet gehörenden Teil der Ostsee zu, soweit keine Beschränkungen nach § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes getroffen sind. Nicht zulässig ist es,

- den Fischfang mit der Handangel in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August eines jeden Jahres auszuüben oder
- Wattwürmer auszugraben oder auszuspülen;

Durch die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten in der der Ostsee wurden auch für den in der Anlage 9 schraffiert dargestellten Ostseebereich Befahrensregelungen erlassen. Das Befahrensverbot gilt u.a. nicht für die Erwerbsfischerei und ausschließlich muskelbetriebene Wasserfahrzeuge.

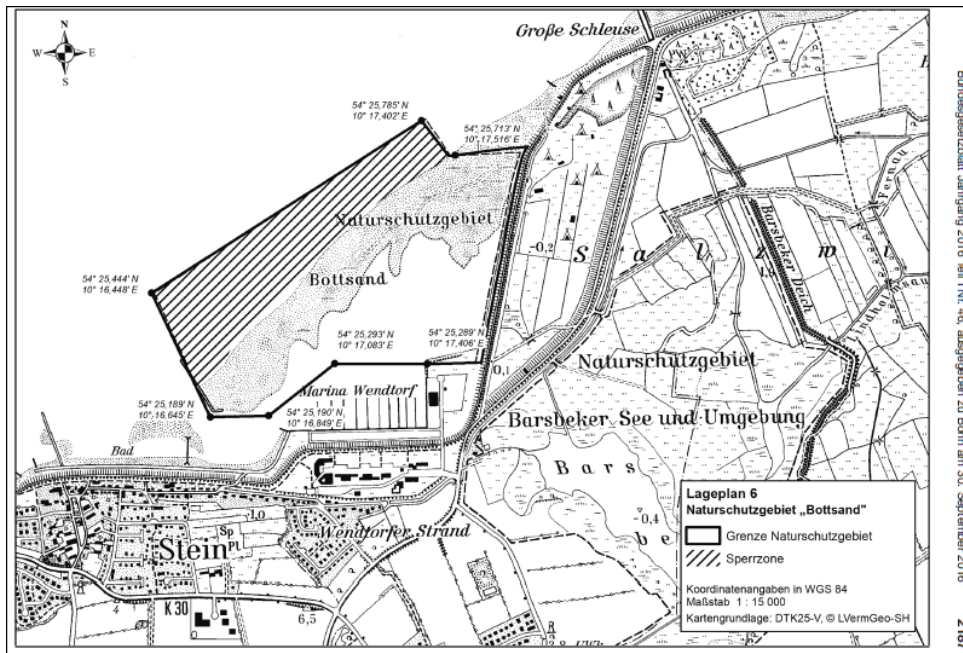


Abb. 10: Auszug aus Anlage zu o.g. Befahrensverordnung

EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹⁵. Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsatzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM Grundlagen ein.

¹⁵ Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹⁶, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete „DE- 1528-391 Küstenlandschaft Bottsand- Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“

Aktuelle Situationsanalyse und Gesamtbewertung

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 5: Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelungen ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen

¹⁶ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

		gen minimieren, - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
○	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigend, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in den beiden betrachteten Schutzgebieten (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen für das Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe, die aus der Tabelle in Anlage 9.3 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 3). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁷ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei

¹⁷ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostseewurden wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der anthropogen bedingten Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar. Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 4 BNatSchG) Es ist daher zu begrüßen, dass die Fischerei eine freiwillige Vereinbarung (siehe 2.5) mit der Landesregierung zur Verbesserung des Schutzes von Schweinswalen und Seevögeln unterschrieben hat.

Ergebnisse aus der Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung für die Schutzgebiete der schleswig-holsteinischen Ostsee liegen noch nicht vor. Maßnahmen sind in Abhängigkeit der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der Freiwilligen Vereinbarung zu prüfen und der vorliegende Plan ggf. entsprechend anzupassen.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen für die Gesamtpopulation weiterer Arten, deren Beeinträchtigungen sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keiner Nutzung ursächlich zuordnen lässt.

5.2. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbe-

stimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzziele zu. Jedoch sind derzeit im Hinblick auf die FFH-Erhaltungsziele keine Beeinträchtigungen bekannt. Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.4. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁸, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Ausweisung eines Naturschutzgebietes mit einschränkenden Regelungen u.a. zu Fischerei und zum Betreten sowie als Grundlage für eine geplante Befahrensregelung,
- Erlass einer Befahrensverordnung nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz für bestimmte Wasserflächen der Bundeswasserstraße Ostsee,
- Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden,
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot der Schleppnetzfisherei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3 Seemeilenzone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe

¹⁸ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden. Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.

- Verbot der Stellnetzfischerei von der Uferlinie bis zu 200 m seewärts (In weiten Teilen der Flensburger Förde gilt eine Ausnahmeregelung mit 100 m.)
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)
 - Vermeidung von Überfischungen der Fischbestände durch Festlegung und Zuteilung von Fangquoten durch die Fischereipolitik und das Fischereirecht (dabei werden bei der Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES auch die jährlichen Ausfänge der Angelfischerei geschätzt und bei der Bestandsberechnungen und bei den Vorschlägen zur Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES berücksichtigt). Bei der Einhaltung dieser Vorgaben kann auch für das besondere Schutzgebiet die Nahrungsgrundlage des Schweinswales als gesichert angesehen werden. Ein Verstoß wird im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
 - Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
 - Klärwerksbau an Zuflüssen
 - Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
 - Keine Ausweisung von Baggergutschüttstellen, Verklappungen von Sediment nur nach Einzelfallprüfung. Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Natur- sowie Bundeswasserstraßenrecht.

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung zu dem vorliegenden Teilmanagementplan anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge

Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)

- Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:

Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt in einer Art und einem Umfang, in der die erhebliche Beeinträchtigung von FFH – Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann. Das MELUR wird im Rahmen der im EMFF zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kurzfristig die Auswirkung der gegenwärtig ausgeübten Schleppnetzfisherei insbesondere auf Riffe in der Schleswig-Holsteinischen Ostsee überprüfen und ggf. die notwendigen fischereilichen Maßnahmen einleiten.

Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen und Meeresenten führen können.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.5 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

Sport- und Freizeitnutzungen

Die zum Teil rasante Entwicklung neuer Sportarten oder Weiterentwicklung bestehender Sportarten (z.B. verstärkte Unabhängigkeit vom Wetter durch bessere Ausrüstung. Dadurch Ausübung bis in den Winter) muss beobachtet werden.

Bei der Einhaltung der „zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur (in der Version der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stand Oktober 2004))“ sowie der Meidung des OIC-Gebietes (Abb.3) im Zeitraum vom 16.11. bis 01.03. bei lokal gehäuftem Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln kommt es im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Tauchsports und der verbandlichen Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sportausübung und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

Schließen von Erkenntnislücken

Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und zu bewerten. Entsprechendes gilt für die Ausübung der verschiedenen Nutzungsarten auf die Tierbestände und LRT.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit, weitere Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von Findlingen in Abstimmung mit der Bundeswasserstraßenverwaltung.
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Schweinswalen auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei jedoch nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.4.3 Umgang mit Munitionsaltlasten

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes ist am Meeresgrund in einem Gebiet begrenzt durch eine gedachte Linie etwa eine Seemeile nördlich der Küste, im Westen von Stein aus nach Norden und im Osten von Brasilien aus nach Norden mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Meeresgrund und verborgen im Sediment zu rechnen. Ergänzende Hinweise finden sich im amtlichen Seekartenwerk des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie. Darüber hinaus wird auf das Maßnahmenkennblatt UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ verwiesen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind u. a. Befahrensregelungen in den Naturschutzgebieten geplant. Hieraus können Regelungen resultieren, die über die hier festgelegten Maßnahmen hinausgehen.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR

als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Für die Durchführung von Maßnahmen nach der Kampfmittelverordnung¹⁹ ist das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein zuständig.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Ökokonto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer, vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. Insbesondere der Landesfischereiverwaltung, den Fischereiverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden, den angrenzenden Kommunen und der UNB wurde Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL wurden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring ist eine Gefährdung der militärischen Sicherheit zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit Vertretern der Bundeswehr festzulegen.

¹⁹ Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung), vom 7. Mai 2012 - <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=KampfmV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true>

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Literatur (Auszug):

Adelung (2003): Wale in Nord- und Ostsee. Schr. Naturwiss. Ver. Schlesw.-Holst., Bd. 68, Kiel 2003.

Quelle: http://www.bfn.de/0302_ascobans.html

ASCOBANS (2009): ASCOBANS conservation plan for harbour porpoise (*Phocoena phocoena* L.) in the North Sea. 1-31. ASCOBANS secretariat, Bonn, Germany. MOP6/Doc. 7-02 (AC).

ASCOBANS (2012) : Is limiting gillnet drop a management perspective for the protection of cetaceans in SACs? 19th ASCOBANS Advisory Committee Meeting, Galway, Ireland, 20-22 March, AC19/Doc.4-18 (O).

Bock, G. (2003): QUANTIFIZIERUNG UND LOKALISATION DER ENTNOMMENEN HARTSUBSTRATE VOR DER OSTSEEKÜSTE SCHLESWIG-HOLSTEINS

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

Fürhaupter K, Wilken H, Grage A, Meyer T (2008) Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*. Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Pehlke C, Wilken H, Meyer T (2013) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2012) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2014) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2013) – Teil A: Innere Küstengewässer (ELBO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Fürhaupter K, Wilken H, Meyer T (2015) WRRL-Makrophytenmonitoring in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins (2014) – Teil A: Innere Küstengewässer (PHYBIBCO), Teil B: Äußere Küstengewässer (BALCOSIS). Bericht im

Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

KOM (2011): Mitteilung der Kommission vom 21.09.2011 an das Europäische Parlament und den Rat zur Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 812/2004 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98

Proelss (2011): Protection of Cetaceans in European Waters—A Case Study on Bottom-Set Gillnet Fisheries within Marine Protected Areas. The International Journal of Marine and Coastal Law 26 (2011) 5–45

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schubert P (2010) Bedeutung von Seegraswiesen in der Ostsee für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) – Ergebnisse einer zweijährigen Kartierung der Seegrasbestände (*Zostera marina*) in der Kieler Bucht. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Schubert P, Huber F, Howe C, Lehmann RM, Kunz U (2015) Kartierung und Bewertung des FFH- Lebensraumtyps „Riffe“ in der Ostsee. Bericht im Auftrag des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein.

Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus dem Jahr 2012: Für einen wirksamen Meeresnaturschutz: Fischereimanagement in Natura 2000-Gebieten in der deutschen AWZ.

Vinther & Larssen (2004): Updated estimate of harbor porpoise by-catch in the Danish bottom set gillnet fishery. Report of the International Whaling Commission Scientific Committee SC/54/SM31.

9. Anhang

Anlage 9.1.

Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe in der Fassung von 2011

Anlage 9.2.

Gebietsspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, Ausgabe 39/40, (S. 926))

Anlage 9.3.

Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Anlage 9.4.

Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.)

Anlage 9.5.

HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006)

Anlage 9.6.

Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015

Anlage 9.7.

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee

Anlage 9.1.: Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe

Gebiet

Gebietsnummer:	1528-391	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:		Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Schleswig-Holstein		
Name:	Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp u. vorgelagerte Flachgründe		
geographische Länge (Dezimalgrad):	10,3514	geographische Breite (Dezimalgrad):	54,4408
Fläche:	5.483,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	September 2004	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	Januar 2010	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§ 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Augst		
Erfassungsdatum:	Juni 2004	Aktualisierung:	März 2016
meldende Institution:	Schleswig-Holstein, Landesamt (Flintbek)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	1527	Laboe
MTB	1528	Wisch
MTB	1628	Schönberg (in Holstein)
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DEF0	Schleswig-Holstein
------	--------------------

Naturräume:

702	Ostholsteinisches Hügel- und Seenland
902	Westliche Ostsee
naturräumliche Haupteinheit:	
D72	Westliche Ostsee

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Abschnitt der Ostsee zwischen Mündung der Hagener Au und Marzkamp mit vorgelagerten Flachgründen.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Charakteristischer Abschnitt der Ostseeküste mit vielfältigen Meeres- und Landlebensräumen mit großer Bedeutung für rastende Meerestiere und brütende Seevögel.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	Das Gebiet ist teilweise als geowissenschaftlich schützenswertes Objekt 'Strandwallhaken von Bottsand' verzeichnet.
Bemerkung:	Zusammenlegung der Gebiete 1528-301 (Kollberger Heide und Bottsand) und 1628-304 (Küste zwischen Schmoel und Marzkamp).

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

B2	Flachwasserkomplex, geringe Salinität	96 %
C2	Salzgrünlandkomplex ohne Tideneinfluß [Ostsee]	1 %
C3	Sandstrand- und Küstendünenkomplex	1 %
D	Binnengewässer	1 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	1 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
1528-391	1530-491		EGV	b	*	Östliche Kieler Bucht	74.690,00	100
1528-391	1627-321		FFH	b	/	Hagener Au und Passader See	525,00	0
1528-391			LSG	b	/	Hagener Au von Probsteierhagen bis zur Mündung usw.	1.155,00	0

1528-391			LSG	b	*	Ostseeküste zw. Stakendorfer Strand und Hohenfelde usw.	802,00	0
1528-391		157	NSG	b	+	Strandseelandschaft bei Schmoel	55,00	1
1528-391		37	NSG	b	+	Bottsand	90,00	2

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Das Gebiet liegt in den Schwerpunktbereichen Nr. 241 'Schönberger Niederung mit Naturschutzgebiet Bottsand' und Nr. 242 'Strandseelandschaft bei Schmoel' des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems.

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Die Angaben sind unter Punkt 6.1 enthalten. Weitere Informationen liegen z.Z. nicht vor.

Einflüsse und Nutzungen:

Code	Auswirkung	Rang	Verschmutzung	Ort
A04	positiv	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
A07		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
A08		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
D01.01		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
D03.01		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
D03.02		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
E01.02		hoch (starker Einfluß)		ausserhalb
F02.01.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
F02.03		gering (geringer Einfluß)		innerhalb

F02.03.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.01		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G01.02		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
G01.05		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
G02.08		mittel (durchschnittlicher Einfluß)		ausserhalb
G04.01		gering (geringer Einfluß)		ausserhalb
J02.05.01	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.12		hoch (starker Einfluß)		ausserhalb
J02.12	negativ	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
L02	positiv	gering (geringer Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

Schleswig-Holstein, Ministerium Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. landl. Räume d. Landes S-H
--

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt	7,30			M	A		1	1	A		A	B	2012
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	21,40			G	B		1	1	B		B	B	2012
1160	Flache große Meeressarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	1.139,60			M	B		1	1	B		B	B	2012

1170	Riffe	363,30			M	B		2	1	A		B	B	2012
1210	Einjährige Spülsäume	8,00			G	B		1	1	B		B	C	2012
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	1,60			G	B		1	1	A		A	C	2014
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	10,00			G	B		1	1	B		A	C	2012
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation	2,10			G	C		1	1	B		B	C	2012
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	0,30			G	A		1	1	C		A	B	2014
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritimae)	12,00			G	A		1	1	B		A	B	2012
2110	Primärdünen	0,50			G	C	1	1	1	B	B	B	C	2012
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	2,20			G	A		1	1	B		A	A	2012
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>	0,40			G	A		1	1	C		A	A	2012
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	10,50			G	A		1	1	B		A	A	2012
2190	Feuchte Dünentäler	0,30			G	B		1	1	B		B	B	2012

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
MAM	<i>Phocoena phocoena</i> [Schweinswal]			r	kD	p	1	1	1	h	C	C	C	C	II	2004

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien

g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag
SH63212290941233	BALZER, S., BOEDECKER, D. & U. HAUKE	2002	Interpretation, Abgrenzung und Erfassung der marinen und Küsten-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Deutschland	Natur und Landschaft 77	Heft 1	20 - 28	
SH63206232867622	BALZER, S., HAUKE, U. & SSYMANK, A.	2002	Nationale Gebietsbewertung gemäß FFH-Richtlinie: Bewertungsmethodik für die Lebensraumtypen nach Anhang I in Deutschland.	Natur und Landschaft 77	Heft 1,		
SH63213991642049	BfN - Bundesamt für Naturschutz		Auswahl der NATURA 2000 - Meeresschutzgebiete, 2. Statusseminar im Rahmen der naturschutzorientierten AWZ-Forschung, 16.-19. September 2002 am BfN-INA Insel Vilm, Ergebnisbericht,			52+Anhang	
SH63223066048541	Bundesamt für Naturschutz		Karte der Riffe und Sandbänke in der Ostsee. Aktuelle Version 4/2003				

SH63214424208095	GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN	1991	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet Strandlandschaft bei Schmoel.				
SH63206233577022	LANU - Landesamt für Natur und Umwelt	2003	Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein. Datenbank.				
SH63236380511636	MARILIM	2003	Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Schwerpunkt: Fucus und Zostera				
SH63214167975936	MEYER, T. & KOBARG, N.	1995	Bestandsaufnahme der epibenthischen Lebensgemeinschaften des flachen Sublitorals der Ostseeküste Schleswig-Holsteins (1993-1995), Abschlußbericht, Teil 1, Band 1, Texte und Grafiken, 78 S. Gutachten im Au				
SH63233342398381	MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La	2004	Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004.				
SH63206233653091	SSYMANK, A. et al	1998	Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).	BfN, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz	Heft 53	560 S.	
SH63206233918653	SSYMANK, A. et al	2003	Die gemeinschaftliche Bewertung der deutschen FFH-Gebietsvorschläge für das Netz Natura 2000 und der Stand der Umsetzung.	Natur und Landschaft 78	Heft 6	268-279	
SH63236374052783	TEILMANN, J. & DIETZ, R.	2004	Satellitesporing af marsuin i danske og tilstoedende farvande	Danmarks Miljøundersøgelser	484	86	
SH63223005058173	TRIOPS	2002	FFH-Monitoringprogramm in Schleswig-Holstein				

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Anlage 9.2. Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-1528-391 „Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

a) von besonderer Bedeutung:

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2190 Feuchte Dünentäler

b) von Bedeutung:

- 1351 *Phocoena phocoena* (Schweinswal)

2. Erhaltungsziele

2.1. Übergreifende Ziele

Erhaltung eines charakteristischen Ostseeküstenabschnittes mit vielfältigen Meeres- und Landlebensräumen und dessen lebensraumtypische Strukturen und Funktionen.

2.2. Ziele für Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Lebensraumtypen. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1150* Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)

Erhaltung

- vom Meer beeinflusster ausdauernd oder zeitweise vorhandener Gewässer und deren Verbindungen zur Ostsee,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrologischen Bedingungen in der Umgebung der Gewässer,

- der prägenden Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse im Küstenbereich sowie der durch diese bewirkten Morphodynamik,
- weitgehend störungsfreier Küstenabschnitte,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen v.a. der ökologischen Wechselwirkungen mit amphibischen Kontaktlebensräumen wie Salzwiesen, Stränden, Röhrichten, Pioniergesellschaften und Mündungsbereichen.

1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt

1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)

1170 Riffe

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse,
- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen (1140, 1160),
- der Seegraswiesen und ihrer Dynamik (1160),
- natürlicher, von mechanischer (anthropogener) Schädigung weitgehend freier und morphologisch ungestörter Bereiche des Meeresgrundes oder periodisch trockenfallender Flachwasserzonen mit Hartsubstraten wie Findlingen, Steinen, natürlichen Muschelbänken oder Sabellaria-Riffen und der zu Sandbänken vermittelnden Mischbestände (1170),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Gewässer-Verhältnisse und Prozesse sowie weiterer lebensraumtypischer Strukturen und Funktionen (1170).

1210 Einjährige Spülsäume

1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände

1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich sowie den Wellenverhältnissen vor den Steilküsten,
- der natürlichen Überflutungen (1210, 1220),
- der weitgehend natürlichen Dynamik an Küstenabschnitten mit Spülsäumen (1210),
- der weitgehend natürlichen Dynamik ungestörter Kies- und Geröllstrände und Strandwalllandschaften (1220),
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (1220),
- unbeeinträchtigter Vegetationsdecken (1220),
- der biotopprägenden Dynamik der Steilküsten mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen (1230),
- der unbebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung (1230).

1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)

Erhaltung

- weitgehend natürlicher Morphodynamik des Bodens und der Bodenstruktur,

- der Salzwiesen mit charakteristisch ausgebildeter Vegetation und ihrer ungestörten Vegetationsfolgen (Sukzession),
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen und hydrochemischen Verhältnisse und Prozesse.

2110 Primärdünen

2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)

Erhaltung

- der natürlichen Sand- bzw. Bodendynamikdynamik und Dünenbildungsprozesse,
- der ungestörten Vegetationsfolge (Sukzession) (2110),
- der Vegetationsbestände ohne Bodenverletzungen (2110),
- der natürlichen Sediment- und Strömungsverhältnisse im Küstenbereich mit frisch angeschwemmten Sänden (2110),
- der natürlichen Bodenentwicklung und der natürlichen Wasserstände in den Dünenbereichen (2120),
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuten Sonderstrukturen wie z.B. Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmaggerrasen oder Heideflächen (2120),
- vorgelagerter, unbefestigter Sandflächen zur Sicherung der Sandzufuhr (2120).

2130* Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)

Erhaltung

- reich strukturierter Graudünenkomplexe,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen bzw. eingestreuter Sonderstandorte wie z.B. Abbruchkanten, Feuchtstellen, Sandmaggerrasen, Heideflächen,
- der natürlichen Bodenentwicklung und der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse,
- der natürlichen Dünenbildungsprozesse,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen.

2190 Feuchte Dünentäler

Erhaltung

- feuchter und nasser Dünentäler,
- der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der ungestörten hydrologischen Verhältnisse, insbesondere des Grundwasserhaushaltes,
- der nährstoffarmen Verhältnisse,
- der dynamischer Dünen- und Dünentalbildungsprozesse,
- der Mosaikkomplexe mit anderen charakteristischen Lebensräumen und der Kontaktlebensräume wie z.B. Gewässer, Feuchtheiden, Dünenheiden oder Gebüsche.

2.3. Ziele für Art von Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.b) genannten Art. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung ,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

Anlage 9.3 Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Helcom Bezeichnung										BSPA 176 Östliche Kieler Bucht (Teilbereich)										
Einbezogene FFH-Gebiete		1528-391 Küstenlandschaft Bottsand - Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe																		
Einbezogene SPA																				
Einflüsse und Nutzungen laut Standard-Datenbogen mit Meeresbezug		Zuzuordnende HELCOM Guidelines and Tools "Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas" ACTIVITIES / Sub-activities		Bestehende Umsetzung der Erhaltungsziele durch		Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten (Natura 2000) laut Standard-Datenbogen				Habitatbildende Arten (HELCOM)			Management / Maßnahmen							
						Watt (1140)	Meeresarme (1160)	Riffe (1170)	Schweinwal (1351)	Seegras	Blasentang	Armeleuchteralgen	Miesmuschel	Wasser- und Küstenvögel werden wie auch die FFH-Land-LRT (1150, 1210, 1220, 1230, 1330, 2110, 2130) im Rahmen der Aufstellung des landseitigen Teilmanagementplanes bzw. des übergreifenden Vogelschutzgebietes bearbeitet.						
1. Land- und Forstwirtschaft																				

120	Düngung	SONSTIGE NUTZUNGEN / Landwirtschaft VERSCHMUTZUNG / Nährstoffeinträge; Eutrophierung; ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung,	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG i.V.m. §24 LNatSchG. Gute fachliche Praxis. Nährstoffeinträge werden im Rahmen der WRRL und MSRL bewertet und geregelt. Beachtung der Düngeverordnung (DüV) bzw. der EG-Nitratrichtlinie, darüber hinaus HELCOM BSAP.	X	X	X	—	X	X	X	Indirekter Einfluss und Nutzung. Maßnahmen zur Reduzierung werden im Rahmen der WRRL in den FGE-Bewirtschaftungsplänen festgelegt unter weitest möglicher Berücksichtigung der im HELCOM BSAP genannten Reduktionsziele einschließlich künftiger Revisionen.
2. Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten											
211 212	Stationäre Fischerei Stellnetz- und Reusenfischerei	FISCHEREI/ Stellnetz- und Reusenfischerei	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbereich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnungen (KüFO) geregelt. Erfordernis einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG.	—	—	—	(X) ¹	—	—	—	.Fischerei wird überwiegend und häufig abschließend durch EU-Fischereirecht oder Bundesrecht geregelt. LFischG und KüFO sehen aber in den Küstengewässern teilweise zusätzliche oder darüber hinaus gehende Regelungen vor. Das Fischereirecht bezieht sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Es enthält aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfischerei innerhalb 3 sm, Motorleistungsbegrenzungen, Verbot besonders zerstörerischer Fanggeräte (nur Erlaubnisse in ausgewählten

											<p>Fällen), Mindestmaße, Mindestgewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gammelfischerei). Mögliche Effekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.</p> <p>Schweinswal: Umsetzung EU-Vorgaben zu Fischereigeräten. , Anzeigepflicht von Wal-Beifängen, anonymes Abgabesystem für Wal-Beifänge eingerichtet. Totfundmonitoring, fluggestützte Gesamterfassung, Erfassung von Beifängen (geplant). Ausstattung mit Pingern (besonders Stellnetz-fischerei).</p> <p>Reduzierung der Stellnetzlänge im Sommer gemäß Freiwilliger Vereinbarung Seegras: Bestandserfassung:</p>
220 221	Angelsport, Angeln, Köder sammeln	SAMMELN lebender Organismen/ u. a. Angeln, Angelköder	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Besonders empfindliche Teilbereiche sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen (NSG Bottsand, NSG Strandseelandschaft bei Schmoel,) und unterliegen entsprechenden	(X)	(X)	—	—	—	—	—	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.

		ordnungsrechtlichen Bestimmungen.									
5. Infrastruktur											
504 Hafenanlagen	EXTRAKTION/ Navigations- /Unterhaltungsbaggerung ABFALL/ Verbringung von Baggergut ENTWICKLUNG/ Docks, Häfen, Marinas SONSITIGE NUTZUNGEN/ Schifffahrt inkl. Fischerei (Siehe auch § 63 BNatSchG)	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Aufrechterhaltung eines genehmigten Gewässerquerschnittes/Solltiefe. (Unterhaltung) bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung, (Erlaubnis oder Bewilligung). Besorgnisgrundsatz und Verschlechterungsverbot nach Wasserrecht (§§ 32 und 45 sowie 27 WHG); Bei Beseitigung von Baggergut im Gewässer wasserrechtliche Zulassungen: - wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i. V. m. § 3 WHG), Erfordernis einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 WaStrG.	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Einzelheiten für naturschutzrechtliche Genehmigungen und wasserrechtliche Erlaubnisse zur Ausbaggerung und Baggergutverbringung geregelt durch "Gemeinsame Übergangsbestimmungen der Küstenländer und des Bundes zum Umgang mit Baggergut in Küstengewässern". Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität nicht erkennbar. Für Unterhaltungsbaggerungen ist von der Kommission jedoch M-Plan empfohlen.
			(X)	(X)	(X)	—	(X)	(X)	(X)	(X)	

520	Schifffahrt		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Beschränkte Regelungsmöglichkeit der Länder. Befahrensregelungen obliegen dem Bund. Einleitung von Schiffsabwässern in die Küstengewässer nach WHG grds. erlaubnispflichtig, es sei denn, sie ist nach Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet.	—	—	—	—	—	—	—	In Teilbereichen Befahrensregelungen erlassen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden Nutzungsintensität in den übrigen Bereichen nicht erkennbar.
6. Freizeit und Tourismus											
621	Wassersport	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	—	—	—	—	—	—	—	Vereinbarung mit den Sportverbänden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden vereinbarten Nutzungsintensität durch Monitoring nicht erkennbar.
7. Umweltverschmutzung, menschliche Eingriffe und Nutzungen											

701	Wasserverschmutzung	VERSCHMUTZUNG/ Schwermetalle, KW, Öldispergatoren, Ölchemikalien, Orga- nozinn, Pestizide, Abwasser ABFALL / landseitige u. fluss- bürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung, in- dustrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Wasserphase wer- den im Rahmen der WRRL und HELCOM geregelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstoffen ist durch Wasserrecht geregelt. (WHG, LWG), derzeit Novelle der wasser- rechtlichen Grundlagen durch Umsetzung der MSRL.	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden in den FGE- Bewirtschaftungsplänen (WRRL), im HELCOM BSAP und zukünftig in den Plänen zur MSRL festgelegt.
730	Militärübungen	Militärischer Schieß- betrieb	Verteidigungsmaßnah- men werden durch FFH nicht eingeschränkt (Siehe auch § 4 BNatSchG)	X	—	—	X	—	—	—	Keine Regelungsmög- lichkeit des Landes
8. Anthropogene Ein- griffe in den Wasser- haushalt											
870	Deiche, Aufschüt- tungen, künstl. Strände	KÜSTENSCHUTZ/ Dämme, Strand- aufspülungen, Lah- nungen, Molen ENTWICKLUNG/ Bauphase von Küs- tenschutzanlagen oder anderen Struktu- ren (Siehe auch § 63 BNatSchG)	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. § 25 LNatSchG Küs- tenschutzmaßnahmen im Gewässer unterlie- gen WHG und LWG, s. a. Generalplan Küsten- schutz für Schleswig- Holstein (2001): An- wendung der besten Umweltpraxis.	(X)	—	—	—	(X)	(X)	(X)	Derzeit Erarbeitung des Kohärenzpapiers "FFH- Verträglichkeit bei Küs- tenschutzmaßnahmen - Hintergrund, Erheblich- keit sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökolo- gischen Kohärenz" und auf dieser Grundlage ggf. Kohärenzsicherungs- maßnahmen (Ausgleich für evtl. erhebliche Beein- trächtigung). Alternativ Einzelfallprüfungen der

Anlage 9.4.

Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse emittierte Schadstoffmengen
Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren.	Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser
Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse
Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Menge der Einträge
Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren	Art und Menge der Einträge
Einträge von Öl und Ölerzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden.	Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verölungsrate bei Vögeln
Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones,“ und „No-take-times,“ für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	Beifangraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Rückwurfraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Bestandentwicklungen von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Entwicklungsstand selektiver Fangtechniken
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwassermanagements
Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	
Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirt-	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient

<p>schaftet.</p> <p>Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind.</p> <p>Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird.</p> <p>Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null</p>	<p>Längenverteilung in der Population</p> <p>Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion</p>
<p>Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle.</p> <p>Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden</p> <p>räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten</p> <p>Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten</p> <p>Diversität von survey-relevanten Arten.</p>
Meere ohne Belastung durch Abfall	
<p>Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden</p> <p>Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null</p>	<p>Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten</p>
<p>Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien</p> <p>Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten</p>
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	
<p>Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.</p>	<p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p>
<p>Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.</p>	<p>Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte</p> <p>Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA)</p> <p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p> <p>Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl</p> <p>Monitoring der biologischen Effekte</p>
<p>Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.</p>	<p>Temperatur</p> <p>räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung</p>
<p>Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa $45 \pm 15 \mu\text{T}$) nicht.</p>	<p>Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder</p> <p>räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder</p>
<p>Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt</p>	<p>Lichtintensität</p> <p>Lichtspektren</p>
Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	
<p>Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperrwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.</p>	<p>Salzgehalt</p> <p>Temperatur</p> <p>Strömung</p> <p>Seegang</p> <p>Sauerstoff</p> <p>Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen</p> <p>Seegrundkartierung mittels geeigneter Verfahren</p>
<p>Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozessen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.</p>	<p>Temperaturprofil</p> <p>Salzgehaltsprofil</p> <p>Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrogra-</p>

<p>Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.</p>	<p>phischen Veränderungen räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege</p>
--	---

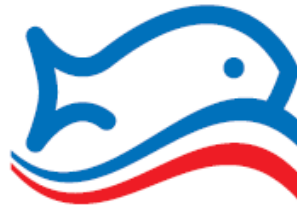
**Anlage 9.5. HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of
*Baltic Sea Protected Areas (2006)***

Siehe gesonderte Anlage

Anlage 9.6.:Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau
dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundla-

ge für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

§ 1

Zum Schutz von tauchenden Meeresenten in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

§ 2

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Die privaten Fischereirechte der Lübecker Stadtfischer bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.
- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeresenten an das OIC melden.

§ 4

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- c. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
 - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
 - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
 - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetzfischerei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeressäuger an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.
- d. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

§ 5

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

§ 6

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

§ 7

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:
Eckernförde, den 09.11.2015

Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Dr. Robert Habeck

Anlage 6.7. Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee

Zwischen

dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV), vertreten durch den Präsidenten Dr. Andreas Lochbrunner, Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

sowie den weiteren Unterzeichnern, die dieser Vereinbarung beigetreten sind wird folgendes vereinbart:

Präambel

Segelsportarten (Segeln, Windsurfen und Kitesurfen) sind faszinierend und haben in den Meeren Schleswig-Holsteins heute und in Zukunft ihren Platz. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Ausübung der Segelsportarten unter Beachtung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter

http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf

Stand Oktober 2004) im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Europäischen Vogelschutzgebiete des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee führt.

Damit tragen Segler, Surfer und Kiter auch eine entsprechende Verantwortung, die Naturschutzgebiete an der Ostsee als Lebensraum einer zum Teil seltenen und bedrohten Vogelwelt vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Nahrungs- und Rasträume der in den Küstengewässern überwinterten Meeresvögel Nordeuropas als Teil des europäischen Naturerbes dauerhaft zu bewahren.

Unbedachtes Befahren kann zu einer Störung von Meeresvögeln an ihren Rast- und Nahrungsplätzen und von Küstenvögeln an ihren Brutplätzen führen.

Die unterzeichnenden Partner gehen davon aus, dass die Ausübung des Segelsports in den Europäischen Vogelschutzgebieten des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee bei Beachtung der im folgenden vereinbarten Regelungen

gen den gebietsspezifischen Erhaltungszielen Rechnung trägt und hier auch in Zukunft seinen angestammten Platz hat.

§ 1

Meidung der Rastvogelkonzentrationen

Diese Vereinbarung gilt für die Europäischen Vogelschutzgebiete im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee für die Ausübung des Segelsports, einschließlich des Wind- und Kitesurfens in der Zeit vom 16. November bis 01. März. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen von Rastvögeln harmonisiert das auf der Grundlage dieser Freiwilligen Vereinbarung zu erstellende Konzept zur Meidung von Konzentrationen überwinternder Meeresvögel den lokalen Schutz mit den allgemeinen Nutzungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Damit wird gleichzeitig den freizeitbedingten Erfordernissen des Segelsports Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Wintermonaten meiden Segelsportler im Zeitraum vom 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (gemäß anliegender Karte), wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln in diesen Gebieten festgestellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

Die Warnung inklusive der Entwarnung wird vom OIC lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und im Internet unter folgendem Link

<http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/entenschutz/> bekannt gegeben.

§2

Befahrensregelungen

Für zehn Naturschutzgebiete hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume räumlich und zeitlich differenzierte Befahrensregelungen für die in diese Naturschutzgebiete einbezogenen Flächen der Ostsee beim Bundesverkehrsministerium beantragt.

Bis zum Erlass einer Befahrensverordnung durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) rufen die unterzeichnenden Partner dazu auf, auf ein Befahren dieser Gebiete freiwillig zu verzichten, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Unterstützung durch Segelsportler

Die unterzeichnenden Partner werden ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler zeitnah über diese Vereinbarung und die Homepage „www.fischerleben-schleswig-holstein.de“ hinweisen, auf der die Informationen über aktuelle Vogelkonzentrationen verfügbar sind. Gleichzeitig rufen die Verbände ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler dazu auf, durch aktive Mitarbeit zur Verbesserung der Erkenntnislage beizutragen. Insbesondere werden die Wassersportler gebeten, Sichtungen von regional vermehrtem Auftreten überwinternder Meeresvögel an das OIC zu melden.

§ 4

Aufgabe des MELUR

Unter Federführung des MELUR/LLUR wird eine Arbeitsgruppe unter Einbindung des OIC und der unterzeichnenden Verbände eingerichtet und damit betraut,

1. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten,
2. bis zum 31.12.2016 ein Konzept zur Optimierung der Information der Wassersportler aufzustellen,
3. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für etwaige weitere Ziele der Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Die unterzeichnenden Partner können jeweils geeignete Vertreter in die Arbeitsgruppe entsenden. Entscheidungen müssen grundsätzlich einstimmig erfolgen.

§ 5 Aufgabe des DSV

Der DSV wird für den Wassersport eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der Vereinbarung einnehmen.

§ 6 Beitrag der unterzeichnenden Verbände

Die unterzeichnenden Partner werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbreitung und Akzeptanz der Vereinbarung beitragen. Dazu können gehören:

- e. Aktive Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Verbandstätigkeit
- f. Mitarbeit in der Arbeitsgruppe
- g. Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen

Einzelheiten werden in der Arbeitsgruppe nach § 4 besprochen.

§ 7 Erfolgskontrolle

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8 Vertragszeit

Diese freiwillige Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis 31.12.2025. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Deutschen Segler-Verband:
Kiel, den 15. September 2016

Dr. Andreas Lochbrunner
Präsident

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein:
Kiel, den 15. September 2016

Dr. Robert Habeck

